

Satzung des Vereins "Solidarische Bauwirtschaft"

In der Fassung vom 04.03.2023

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Solidarische Bauwirtschaft"
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat den Sitz in Isingen, Ortsteil von 72348 Rosenfeld.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. Abgabenordnung:

1. Die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, sowie der Landschaftspflege
2. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
3. Die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
4. Die Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung
5. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
6. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Der Verein widmet sich dem Erfassen von Open Source Wissen über natürliches und nachhaltiges Bauen, Autarkie und das Leben im Einklang mit der Natur, welches der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Verein unterstützt die Allgemeinheit dabei die Kreisläufe der Natur wieder zu erkennen und zu achten, durch die Förderung des Bauens von naturnahen Räumen.
3. Der Verein fördert experimentelles Bauen mit Naturmaterialien.
4. Der Verein informiert und vernetzt Menschen zum solidarischen und gemeinschaftlichen Bauen.
5. Der Verein fördert die Forschung und die Praxis zu einer zukunftsfähigen Lebens- und Bauweise.
6. Der Verein fördert und informiert über lokale Naturbaustoffe.
7. Der Verein fördert den Erhalt von Handwerkskunst und traditionellem Wissen im natürlichen Bauen.
8. Der Verein ist eine Beratungs- und Anlaufstelle für Verbraucher zum Thema natürliches, weltgerechtes und enkeltaugliches Bauen.
9. Der Verein ist ein Netzwerk für Projekt-, Lern- und Begegnungsmöglichkeiten für Menschen mit Interesse am natürlichen Bauen.
10. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Förderer erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Förderer keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern üben diese ehrenamtlich aus. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen laut EKStG § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a dürfen ausgezahlt werden, soweit vorher vereinbart.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist in Schriftform, auch digital möglich, zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Arbeitskreis für Vereinsgestaltung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und/oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag der in der Beitragsordnung festgelegt ist. Die Beitragsordnung wird durch die Arbeitskreise Vereinsgestaltung und Finanzen gemeinsam festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Arbeitskreise
3. Koordinationskreis
4. Vorstand

§ 6 Wahlen und Beschlüsse

1. In allen gewählten Organen des Vereins ist die Amtszeit der Mitglieder ein Jahr.
2. Personen können auch in Abwesenheit gewählt werden sofern sie vorher ihre Zustimmung mitgeteilt haben.
3. Die Wiederwahl der Mitglieder von Organen ist möglich.
4. Die in Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 Mitgliederversammlung und Organisation

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt digital mit einer Frist von zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder online stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. In der Mitgliederversammlung liegt der Haushaltsplan und der Kassenbericht offen zur Einsicht für die Mitglieder vor.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab. Als entlastet gilt der Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für seine Entlastung stimmt.
8. Anträge für die Bildung neuer Arbeitskreise können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Entscheidung darüber fällt der Koordinationskreis im Konsent.

9. Alle Arbeitskreise sind soziokratisch organisiert, vernetzt und fassen Beschlüsse mit dem Konsent aller anwesenden Mitglieder in den regelmäßig stattfindenden (Online-) Sitzungen des Arbeitskreises.
10. Sitzungen und Beschlüsse aller Arbeitskreise werden in einem Protokoll festgehalten und sind jederzeit für alle Vereinsmitglieder online einsehbar.
11. Jedes Vereinsmitglied kann jeder Zeit in jeden Arbeitskreis eintreten.
12. Jeder Arbeitskreis benennt im Konsent zwei Delegierte zur Vertretung des Arbeitskreises im Koordinationskreis.
13. Jeder Arbeitskreis entsendet die beiden Delegierten in den Koordinationskreis in den sie Informationen und Beschlüsse aus ihrem Arbeitskreis tragen und aus dem sie Informationen und Beschlüsse von anderen Arbeitskreisen zurück in ihren eigenen Arbeitskreis tragen.
14. Der Koordinationskreis leitet die Beschlüsse und weitere relevante Informationen aus den Arbeitskreisen an den Vorstand weiter.
15. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung berichten alle Arbeitskreise über ihre Entwicklung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, eines der Mitglieder nimmt den Posten des Kassenwarts ein.
2. Dem Vorstand müssen alle Beschlüsse von den Arbeitskreisen vorgelegt werden. Dem Vorstand obliegt das Veto-Recht unter Angabe der Gründe zu jedem vorgelegten Beschluss innerhalb einer Woche. Im Falle eines Vetos wird der Beschluss zur Überarbeitung an den Arbeitskreis zurückgegeben.
3. Gründe für ein Veto sind Kollision mit geltendem Recht und rechtlichen Pflichten oder dem Vereinszweck zuwiderlaufende Beschlüsse.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Bei Geschäften über € 1.000 sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Die zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können vom Arbeitskreis für Vereinsgestaltung vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand unter Einbeziehung des Arbeitskreises für Vereinsgestaltung vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist ein soziokratischer Konsent der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Verein „Nutzhanf-Netzwerk e.V.“ mit Sitz in 46499 Hamminkeln (Vereinsregister Amtsgericht Duisburg, VR 6164) und an den Verein "Fachverband Strohballenbau Deutschland e.V. (FASBA)" mit Sitz in 27283 Verden (Vereinsregister Amtsgericht Walsrode, VR 200396), welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Falls einer der genannten Vereine nicht mehr existieren sollte, fällt das Vermögen komplett an den jeweils anderen.